

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1964

Nummer 25

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
792	26. 3. 1964	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	177
	13. 5. 1964	7. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	184
	15. 5. 1964	Nachtrag Nr. 3 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	184

792

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)

Vom 26. Mai 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Beringen von jagdbaren Vögeln
(zu § 1 BJG)

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Beringen von jagdbaren Vögeln zu wissenschaftlichen Zwecken zu erlassen. Er kann hierbei insbesondere das Beringen von einer Erlaubnis abhängig machen, das Beringen bei bestimmten Tierarten oder zu bestimmten Zeiten für unzulässig erklären, die Durchführung des Beringens regeln, bestimmen, welche Unterlagen über das Beringen zu führen sind und die Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331), soweit sie sich auf jagdbare Vögel bezieht, abändern oder aufheben.

§ 2

Jagdbare Tiere
(zu § 2 Abs. 2 BJG)

Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erhaltung eines den landschaftlichen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) aufgeführten Tiere hinaus weitere Tiere für jagdbar zu erklären.

§ 3

Abrundung der Jagdbezirke (zu § 5 BJG)

(1) Grundflächen, die für sich allein eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, stellen die Verbindung zur Bildung eines Jagdbezirks nur her, wenn sie weniger als 400 m lang und an der schmalsten Stelle mindestens 200 m breit sind. Diese Vorschrift findet auf Grundflächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verbindung zwischen zwei getrennt liegenden Gebieten eines Jagdbezirks herstellen, keine Anwendung.

(2) Eine Abrundung von Jagdbezirken darf nur auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Jagdbezirks vorgenommen werden. Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (Enklaven), können auch ohne Antrag von Amts wegen einem angrenzenden Jagdbezirk angegliedert werden. Die Jagdbehörden haben übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten stattzugeben, soweit die Voraussetzungen für eine Abrundung vorliegen. In laufende Pacatverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsteile eingegriffen werden. Vor der Entscheidung über eine Abrundung sind die zuständigen Jagdbeiräte (§ 45) zu hören.

(3) Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Abrundung der Jagdbezirke. Sind mehrere untere Jagdbehörden oder untere Jagdbehörden und Staatsforstbehörden (§ 40 Abs. 4) örtlich zuständig, so entscheidet das Landesjagdamt (§ 40 Abs. 2).

§ 4

Befriedete Bezirke (zu § 6 BJG)

(1) Befriedete Bezirke sind:

a) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;

- b) Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
- c) Friedhöfe.
- (2) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperbar sind, können durch die untere Jagdbehörde ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden.

(3) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten eine beschränkte Ausübung der Jagd allgemein oder im Einzelfall gestatten, auch wenn diese Personen keinen Jagdschein besitzen. Die Ausübung der Jagd mit Schußwaffen darf nur gestattet werden, wenn eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 BJG) nachgewiesen ist.

§ 5

Eigenjagdbezirke (zu § 7 BJG)

(1) Ist eine Personenzahl oder eine juristische Person Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt, so sind jagdausübungsberechtigt diejenigen, die von den Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt werden. Die untere Jagdbehörde kann eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, so kann die untere Jagdbehörde die Anordnungen, die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlich sind, auf Kosten der Eigentümer oder Nutznießer treffen. Die untere Jagdbehörde kann die Zahl der Personen, die gemäß Satz 1 benannt werden können, bei Jagdbezirken bis zu 300 ha auf zwei Personen und für jede weiteren vollen 150 ha auf je eine weitere Person beschränken.

(2) Der Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, hat gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine angemessene ortsübliche Entschädigung.

(3) Die obere Jagdbehörde kann vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum zu Eigenjagdbezirken erklären, wenn dies aus Gründen der Jagdausübung oder der Jagdpflege geboten erscheint. Sie kann hierbei bestimmen, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf. Als vollständig eingefriedet gelten solche Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild — ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild — dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen.

§ 6

Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (zu § 8 BJG)

(1) Einem Antrag auf Zusammenlegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist stattzugeben, wenn er von Grundstückseigentümern gestellt wird, die über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen. Soweit zusammenhängende Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören, genügt es, wenn die Jagdgenossenschaft den Antrag gestellt hat.

(2) Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke ist zuzulassen, wenn die Jagdgenossenschaft sie beschlossen hat.

(3) § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Jagdgenossenschaft (zu § 9 BJG)

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen.

(3) Der Jagdvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist der Rat der Gemeinde; § 28 Abs. 3 und § 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) gelten entsprechend. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Markungen, so nimmt der Rat der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Jagdbezirks liegt, im Benehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden die Geschäfte wahr. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(5) Sind Grundflächen von mehr als fünf Eigentümern einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Genossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Auf die Angliederungsgenossenschaft finden die Vorschriften des § 9 des Bundesjagdgesetzes sinngemäß Anwendung. Die Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen gelten für die Angliederungsgenossenschaft nicht.

§ 8

Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirks (zu § 11 Abs. 2 BJG)

Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten im Einzelfalle genehmigen, daß bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 300 ha Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil von Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Größe von 300 ha nicht unterschreitet.

§ 9

Jagdpachtfähigkeit (zu § 11 Abs. 4 BJG)

Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfalle zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der Vorschrift des § 11 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulassen.

§ 10

Mehrzahl von Jagdpächtern (zu §§ 11 bis 14 BJG)

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken bis zu 300 ha auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken ist für jede weiteren vollen 150 ha je ein weiterer Pächter zulässig.

(2) Jagdpacht im Sinne der §§ 11 bis 14 des Bundesjagdgesetzes ist auch Weiterverpachtung und Unterverpachtung. In diesen Fällen findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der jagdausübungsberechtigten Pächter die zulässige Zahl der Jagdpächter nicht übersteigen darf.

§ 11

Jagderlaubnis (zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und unterliegt den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes. Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wird, steht im Sinne des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Jagdpächter gleich. Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen für die vorübergehende Jagdausübung (Vergebung von Einzelabschüssen) Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes zulassen.

(3) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfalle aus Gründen der Jagdpflege die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Jagderechts.

§ 12

Anzeige von Jagdpachtverträgen (zu § 12 BJG)

Jede Änderung eines Jagdpachtvertrages ist der unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats anzugeben. § 12 Abs. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes findet Anwendung.

§ 13

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen

Ein Vertrag, der den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig. Dies gilt nicht, soweit für die Vergabe von Einzelabschüssen Ausnahmen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes zugelassen werden.

§ 14

Tod des Jagdpächters

(1) Im Falle des Todes eines Jagdpächters haben die Erben der unteren Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Erben unter Beachtung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 zu benennen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes), so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung der Jagdausübungsberechtigten setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 15

Jägerprüfung (zu § 15 Abs. 5 BJG)

(1) Der Minister kann durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jägerprüfung erlassen. In dieser können insbesondere die Prüfungsgebiete im einzelnen bestimmt sowie das Verfahren geregelt und die Prüfungsgebühren festgesetzt werden.

(2) Die untere Jagdbehörde kann Ausländerjagdscheine auch erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zwar nicht vorliegen, aber anzunehmen ist, daß der Bewerber ausreichende Kenntnisse des Jagdwesens besitzt.

§ 16

Gemeinschaftshaftpflichtversicherung (zu § 17 Abs. 1 Nr. 6 BJG)

Der Abschluß von Gemeinschaftshaftpflichtversicherungen ohne Beteiligungszwang ist zulässig.

§ 17

Sachliche Verbote (zu § 19 BJG)

(1) Verboten ist,

1. von Dampf- oder Motorbooten aus die Jagd auf Wasserwild auszuüben,
2. aus Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen. Dies gilt nicht, wenn der Jagdausübungsberechtigte eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde mit sich führt.

3. bei der Jagd auf Hochwild Büchsenpatronen mit Kaliber über 6,5 mm zu verwenden, deren Geschoßgewicht weniger als 8 Gramm und deren Auftreffwucht auf 100 m (E 100) weniger als 200 Meterkilogramm beträgt.

(2) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Landtagausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und Nr. 18 des Bundesjagdgesetzes aus besonderen Gründen zeitweise einzuschränken.

§ 18

Örtliche Verbote (zu § 20 Abs. 2 BJG)

Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfalle die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten sowie in Wildparks regeln.

§ 19

Abschußregelung (zu § 21 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagd Jahr der unteren Jagdbehörde einen Abschußplan für Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild sowie für Auer- und Birkwild, zahlermäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Stärke- und Güteklassen, einzureichen. Der Minister kann durch Rechtsverordnung die Termine bestimmen, bis zu denen der Abschußplan für die einzelnen Wildarten einzureichen ist.

(2) Ein Abschußplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn

- a) der Abschußplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- b) der Jagdbeirat (§ 45) zugestimmt hat und
- c) bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschußplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, so wird der Abschußplan durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.

(4) Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, so wird der Abschußplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuß von Schalenwild einschließlich des Schwarzwildes sowie von Auer- und Birkwild eine Abschußliste zu führen. Jeder Abschuß ist innerhalb einer Woche in die Liste einzutragen. Die Abschußliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde monatlich die Abschußmeldungen vorzulegen. Diese sind schriftlich bis zum 5. des folgenden Monats der unteren Jagdbehörde einzusenden. Die Abschußmeldungen müssen die Angaben enthalten, die in die Abschußliste einzutragen sind.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den linken Unterkieferast des erlegten männlichen Schalenwildes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuß auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschußplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschußplanes nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(9) Der Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für den Abschußplan und die Abschußliste bestimmte Muster zu verwenden sind.

(10) In Jagdbezirken, die im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehen oder in denen die Jagdausübung dem Bund oder dem Land Nordrhein-Westfalen zusteht (Staatsjagdbezirke), wird der Abschuß durch Verwaltungsverordnungen der für diese Jagdbezirke zuständigen Jagdbehörden (§ 40 Abs. 4) geregelt. Ist das Recht zur Ausübung der Jagd in Jagdbezirken, die im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehen, verpachtet, so gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 entsprechend; der Abschußplan wird durch die für diese Jagdbezirke zuständige Jagdbehörde festgesetzt.

§ 20

Abschußverbot

(zu § 21 Abs. 3 BJG)

Die untere Jagdbehörde kann den Abschuß von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Jagdbezirken oder bestimmten Revieren für eine bestimmte Zeit durch Verfügung an den Jagdausbübungsberechtigten gänzlich verbieten. Das Verbot kann wiederholt werden, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 21

Jagd- und Schonzeiten

(zu § 22 BJG)

(1) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Jagdzeiten abzukürzen oder, soweit es die Hege des Wildes erfordert, vorübergehend aufzuheben.

(2) Die obere Jagdbehörde, für Staatsforsten die oberste Jagdbehörde, kann zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für bestimmte Jagdbezirke und bestimmte Wildarten die Schonzeiten befristet aufheben.

(3) Die obere Jagdbehörde kann bei Störung des biologischen Gleichgewichts, bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken die Jagd auf jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, im Einzelfalle zulassen.

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfalle den Abschuß von kümmerndem und krankem Wild über den Abschußplan hinaus oder während der Schonzeit genehmigen. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der sofortige Abschuß, besonders aus Gründen des Tierschutzes, dringend geboten ist, der Jagdausbübungsberechtigte den Abschuß der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitteilt und ihr, wenn sie dies verlangt, das erlegte Wild vorzeigt.

(5) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen.

§ 22

Inhalt des Jagdschutzes

(zu § 23 BJG)

(1) Der Jagdausbübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt der Jagdausbübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung der Verpflichtung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Freitchein abzunehmen;

2. wildernde Hunde und Katzen abzuschießen. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Berechtigten zu seinem Dienst verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Der Jagdausbübungsberechtigte ist verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen durch Vorzeigen des Jagdscheines auszuweisen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Befugnis nach Absatz 2 Nr. 2 steht mit Erlaubnis des Jagdausbübungsberechtigten auch dem Jagdgast zu. Übt dieser die Jagd ohne Begleitung des Jagdausbübungsberechtigten aus, so gilt dies nur, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausbübungsberechtigten mit sich führt.

§ 23

Jagdschutzberechtigte

(zu § 25 BJG)

(1) Der Jagdausbübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausbübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen; dieser soll Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die untere Jagdbehörde dies verlangt. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein Jagdbezirk ohne gehörigen Schutz sein würde. Bei Jagdbezirken über 1 000 ha muß der Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(3) Die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind bestätigte Jagdaufseher. Im übrigen darf als Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung erteilt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Minister wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung
 - a) im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die öffentlichen Stellen zu bestimmen, denen der Jagdschutz obliegt,
 - b) Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger zu erlassen;
2. durch Verwaltungsverordnung

Vorschriften über Dienstabzeichen für Jagdaufseher zu erlassen.

§ 24

Jägernotweg

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg). Bei Benutzung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine, mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, hat Anspruch auf eine angemessene Anerkennungsgebühr.

§ 25**Jagdeinrichtungen**

Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze und Ansitze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 26**Gesetzliche Wildfolge**

Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechsels nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

§ 27**Vereinbarte Wildfolge**

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Jagdbezirk (§ 26) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

- a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt es über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters, das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildbret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.
- b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist gemäß § 26 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstabe a). Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

§ 28**Jagdhunde**

Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Schalenwild sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

§ 29**Beschränkungen in der Hege**

(zu § 28 Abs. 3 und 4 BJG)

Der Minister wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nach Anhörung des Landtagesausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung das Hegen oder Aussetzen bestimmter Tierarten zu beschränken oder zu verbieten.

§ 30**Schutzvorrichtungen**

(zu § 32 Abs. 2 BJG)

(1) Werden neben den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten andere zur Anlage von Mischkulturen geeignete Holzarten in Forstkulturen eingebracht und sind übliche Schutzvorrichtungen nicht hergestellt worden, so sollen die Beteiligten im Pachtvertrag Vereinbarungen über die Abgeltung des Wildschadens oder die Beteiligung des Pächters an der Errichtung von üblichen Schutzvorrichtungen treffen. Als geeignete Holzarten im Sinne

des Satzes 1 gelten: Buche, Eiche, Roteiche, Ahorn, Esche, Kiefer, Lärche, Fichte und Douglasie unter der Voraussetzung, daß der Anteil der eingebrachten anderen geeigneten Holzarten an der Gesamtfläche der Forstkultur mindestens 20 v. H. beträgt. Einigen sich die Beteiligten nicht, so ist der Wildschaden, der an Forstkulturen im Sinne der Sätze 1 und 2 an den Hauptholzarten und den anderen geeigneten Holzarten entsteht, zu ersetzen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Jagdausübungsberechtigte wenigstens drei Monate vor Beginn des neuen Jagdjahres die Materialkosten für die üblichen Schutzvorrichtungen übernommen hat.

(2) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Landtagesausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

§ 31**Anmeldung von Wild- und Jagdschäden**

(zu § 34 BJG)

Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist.

§ 32**Vorverfahren**

(zu § 35 BJG)

In Wild- und Jagdschadensachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn das Feststellungsverfahren (§§ 33 bis 38) durchgeführt ist.

§ 33**Wildschadenschätzer**

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde Wildschadenschätzer. Für jede Gemeinde oder mehrere Gemeinden gemeinsam sind je ein Schätzer und ein Stellvertreter wiederruflich für drei Jahre zu bestellen.

(2) Die untere Jagdbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, ihre Aufgabe unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ist der Schätzer oder eine in gerader oder in der Seitenlinie 1. Grades mit ihm verwandte Person oder sein Ehegatte an einem Wildschadensverfahren beteiligt, so ist er von der Feststellung des Schadens ausgeschlossen.

(3) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die untere Jagdbehörde als Schätzer Forstsachverständige. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 34**Termin am Schadensort**

(1) Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 Bundesjagdgesetz) angemeldet, so beraumt die Gemeinde unverzüglich einen Termin am Schadensort an, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß im Falle des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligt sind die Geschädigten und die zum Schadenersatz Verpflichteten einschließlich der Jagdpächter, die einen Schaden ganz oder teilweise zu erstatten haben. Der Schätzer soll zu dem Termin geladen werden, wenn ein Beteiligter dies beantragt.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß der Schaden in einem weiteren kurz vor der Ernte abzuhalgenden Termin festgestellt werden soll. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, als dies zur endgültigen Feststellung des Schadens notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 35

Gütliche Einigung

(1) Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten sowie dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung des Schadens enthalten und ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat. Dieses Amtsgericht tritt in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 36

Schadensfeststellung

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Schaden auf Antrag eines Beteiligten zu schätzen. Ist der Schätzer im Termin am Schadensort (§ 34) nicht anwesend, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

Der Schätzer stellt den entstandenen Schaden auf Grund der Verhandlungen fest. Er hat über die Schätzung ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muß:

1. Die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat,
3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
4. den Schadensbetrag.

(2) Auf Grund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung versucht die Gemeinde erneut eine gütliche Einigung der Beteiligten.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so gilt § 35; anderenfalls ist den Beteiligten eine Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens mit einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung (§ 38) zuzustellen.

§ 37

Kosten des Vorverfahrens

(1) Kosten des Vorverfahrens sind nur die Gebühren und Reisekosten des Schäters sowie die Auslagen der Gemeinde. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.

(2) Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Gebühren und die erstattungsfähigen Reisekosten der Schätzer zu erlassen.

(3) Die Gemeinde setzt die Kosten des Vorverfahrens fest. Sie verteilt sie nach billigem Ermessen, falls hierüber eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Vorverfahren nicht zu Ende geführt worden ist.

(4) Findet ein gerichtliches Nachverfahren statt, so sind die Kosten des Vorverfahrens, die von einem Beteiligten auf Grund des Kostenfestsetzungbescheides der Gemeinde gezahlt worden sind, erstattungsfähig im Sinne des § 91 der Zivilprozeßordnung.

§ 38

Gerichtliches Nachverfahren

Ist in dem Vorverfahren eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, so kann der Geschädigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Güteversuchs festgestellt worden ist, Klage erheben.

§ 39

Ursprungszeichen
(zu § 36 BJG)

Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß Schalenwild aus einem Erlegungsjagdbezirk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur verbracht werden darf, wenn es durch ein Ursprungszeichen gekennzeichnet ist,
2. zu bestimmen, daß Ursprungszeichen erst bei der Zerlegung des Wildes entfernt werden dürfen, eine bestimmte Zeit aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind,
3. das Verfahren zu regeln und die zuständigen Behörden zu bestimmen.

§ 40

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehrde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde.

(2) Obere Jagdbehrde ist das Landesjagdamt. Es führt die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehrden.

(3) Untere Jagdbehrde ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde.

(4) In Staatsjagdbezirken (§ 19 Abs. 10) sind Jagdbehrden die von dem Minister bestimmten Staatsforstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 41

Aufsicht über die Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates.

(2) Hat die Jagdgenossenschaft ihren Sitz im Gebiet eines Landkreises, so ist Aufsichtsbehörde der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 — GS. NW. S. 208), hat die Jagdgenossenschaft ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Stadt, so ist Aufsichtsbehörde die kreisfreie Stadt.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist das Landesjagdamt.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist zu der Genossenschaftsversammlung einzuladen und von dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Jagdgenossenschaft anweisen, Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Im übrigen findet § 20 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) Anwendung.

§ 42

Sachliche Zuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz und Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde im Sinne der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes die untere Jagdbehrde.

§ 43

Ortlche Zuständigkeit

Soweit in dem Bundesjagdgesetz oder in diesem Gesetz und den Durchführungsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehrde in allen Angelegenheiten örtlich zuständig, die sich auf Jagdbezirke ihres Gebietes beziehen. Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehrden, so ist die untere Jagdbehrde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks liegt. In Zweifelsfällen bestimmt die obere Jagdbehrde auf Antrag einer der beteiligten unteren Jagdbehrden oder eines sonstigen Beteiligten die örtlich zuständige untere Jagdbehrde.

§ 44

Auskunftsplicht

Die Jagdbehrden sind auskunftsberchtigte Stellen im Sinne der Verordnung über die Auskunftsplicht vom 13. Juli 1923 (RGBI. I S. 723).

§ 45**Jagdbeiräte**
(zu § 37 Abs. 1 BJG)

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet, der gleichzeitig Jagdbeirat des Landesjagdamtes als obere Jagdbehörde ist. Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
vier Jägern,
vier Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Berufsjäger,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes.

In den Landesjagdbeirat entsenden

der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen
vier Jäger und einen Vertreter der Berufsjäger,
die Landwirtschaftskammer Rheinland und Westfalen-Lippe
je zwei Vertreter der Landwirtschaft und je einen Vertreter der Forstwirtschaft,
die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam einen Vertreter der Jagdgenossenschaften,
die oberste Naturschutzbehörde
einen Vertreter des Naturschutzes.

(2) Den Vorsitz im Landesjagdbeirat führt ein Vertreter der obersten Jagdbehörde. Der Leiter des Landesjagdamtes kann mit dessen Vertretung beauftragt werden.

(3) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet. Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus

drei Jägern,
zwei Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
dem Oberkreisdirektor des Landkreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrt nimmt,
oder dem Oberstadtdirektor der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrt nimmt.

In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen drei Jäger, die zuständige Landwirtschaftskammer zwei Vertreter der Landwirtschaft und einen Vertreter der Forstwirtschaft, die Körperschaft, welche die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrt nimmt, den Vertreter der Jagdgenossenschaften.

(4) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner den Jagdberater. Der Jagdberater muß in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Er kann auch Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

(5) Die Jagdbeiräte und Jagdberater haben die Aufgabe, die Jagdbehörden zu beraten. Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(6) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

§ 46**Vereinigungen der Jäger**
(zu § 37 Abs. 2 BJG)

(1) Weist eine Vereinigung von Jägern nach, daß ihr mehr als ein Drittel der Jagdscheinhaber im Lande Nordrhein-Westfalen angehört, so ist sie von der obersten Landesjagdbehörde als Landesvereinigung der Jäger anzuerkennen. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht mehr vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde hat der Landesvereinigung der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagd-

gesetzes versagt werden kann oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zu entziehen ist. Die Landesvereinigung der Jäger kann bei der zuständigen Behörde beantragen, daß ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen werden soll.

§ 47**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich den Jagdausübungsberechtigten beim Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen jagdbarer Tiere behindert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach § 11 Abs. 2 der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt;
2. einer Verfügung der unteren Jagdbehörde nach § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt;
3. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein mit sich zu führen (§ 11 Abs. 4);
4. die Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb der Frist des § 12 anzeigt;
5. die Jagd auf Hochwild mit Büchsenpatronen ausübt, deren Verwendung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 verboten ist;
6. in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 der Aufforderung eines Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder mit einer unrichtigen Angabe nachkommt;
7. dem Verlangen der unteren Jagdbehörde, einen Jagdaufseher zu bestellen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt (§ 23 Abs. 2);
8. bei der Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 24 Satz 2 zuwiderhandelt;
9. entgegen der Vorschrift des § 28 Jagdhunde nicht verwendet.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von einem Dampf- oder Motorboot aus die Jagd auf Wasserwild ausübt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1);
2. aus Kraftfahrzeugen auf Wild schießt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Abschußplan entgegen § 19 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht einreicht;
4. einen Abschuß nicht fristgerecht in die Abschußliste einträgt, unrichtige Angaben in der Abschußmeldung macht, die Abschußmeldung nicht fristgerecht der unteren Jagdbehörde einsendet oder dem Verlangen dieser Behörde, die Abschußliste vorzulegen, nicht unverzüglich nachkommt (§ 19 Abs. 5 und 6);
5. den Kopischmuck oder den linken Unterkieferast des erlegten männlichen Schalenwildes entgegen § 19 Abs. 7 nicht aufbewahrt oder die Aufforderung der unteren Jagdbehörde, ihn vorzulegen, nicht befolgt;
6. Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen läßt;
7. es unterläßt, das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder seinem Vertreter zu melden (§ 26 Satz 2);
8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt, sofern die Vorschrift auf diese Fußgeldbestimmung verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie absichtlich oder vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 48**Einziehung des Jagdscheines**

Neben einer Geldbuße, die auf Grund des § 47 festgesetzt wird, kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.

§ 49

Gebühren und Jagdabgabe

(1) Für den Jahresjagdschein wird eine Gebühr in Höhe von 30 Deutsche Mark und für den Jahresjagdschein für Jugendliche eine Gebühr in Höhe von 15 Deutsche Mark erhoben.

(2) Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen an Jagdberater, Angehörige des Forstdienstes, Berufsjäger, Jagdaufseher und an Personen, die sich in jagdlicher oder forstlicher Ausbildung befinden, Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr erteilt werden können.

(3) Mit der Gebühr für den Jahresjagdschein wird eine Jagdabgabe in Höhe von 20 Deutsche Mark erhoben, mit der Gebühr für den Jahresjagdschein für Jugendliche eine Jagdabgabe in Höhe von 10 Deutsche Mark. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe fließt dem Landesjagdamt zu und ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten des Landesjagdamtes benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden. Absatz 2 gilt für die Jagdabgabe entsprechend.

§ 50

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Jagdpachtverträge, für die bis zum Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes eine Genehmigung erteilt worden ist, stehen mit Wirkung von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich. Alle übrigen Jagdpachtverträge unterliegen der Anzeigepflicht gemäß § 12 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesjagdgesetzes Abrundungen von Jagdbezirken bestanden, bleiben sie aufrechterhalten, bis sie durch Fristablauf enden oder durch Entscheidung der zuständigen Jagdbehörde (§ 3 Abs. 3) abgeändert oder aufgehoben werden.

(3) § 30 Abs. 1 findet bei Pachtverträgen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, keine Anwendung.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit es Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften enthält, am Tage nach der Verkündung, im übrigen am 1. Juli 1964 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 797) und die zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1964 S. 177.

7. Nachtrag

zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest

Vom 13. Mai 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest mit Wirkung vom 1. Juni 1964 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Neheim-Erlenbruch nach Niederenze.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1964 für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 31. Dezember 1958 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1964 S. 184.

Nachtrag Nr. 3

zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H. in Geilenkirchen mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Eisenbahnverkehr der Geilenkirchener Kreisbahnen auf dem Streckenabschnitt von Gangelt (Bahn-km 31,00) nach Tüddern (Bahn-km 37,838).

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H. wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 31. Dezember 1958 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1964 S. 184.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.